

Bekanntmachung
der Gemeinde Hohenwarth

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Pointäcker – Erweiterung, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarth hat in seiner öffentlichen Sitzung am **25.09.2025** den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Pointäcker – Erweiterung, 2. Änderung**“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **25.09.2025** als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke **Nr. 211 (TF), 211/26 (TF), 211/46 und 211/47 (TF)** der Gemarkung Hohenwarth, Gemeinde Hohenwarth.

Eine Genehmigung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Gemeinde Hohenwarth, **Schulstraße 3, 93480 Hohenwarth, Zimmer 22**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Pointäcker – Erweiterung, 2. Änderung**“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenwarth geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hohenwarth, den 16.03.2026
Gemeinde Hohenwarth



Xaver Gmach
Erster Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung:

Aushang an der Amtstafel der Gemeinde Hohenwarth sowie Veröffentlichung im Internet.

Aushang am: 16.03.2026
Abnahme am: 31.03.2026
Homepage: 16.03.2026